

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/6143 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuer- rechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)**

#### **A. Problem**

Die Verbrauchsteuergesetze, insbesondere das Kaffeesteuergesetz, sollen zur Anpassung an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Diktion und einzelnen materiellen Regelungen einander angeglichen werden. Deutschland ist zudem im Rahmen der Steuerharmonisierung EG-rechtlich verpflichtet, eine Mindeststeuerbelastung auf Zigaretten von 57 % des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklasse zu gewährleisten, die derzeit unterschritten wird. Steuersätze und Beträge in den Verbrauchsteuergesetzen sowie im Finanzverwaltungsgesetz und Zollverwaltungsgesetz sollen zum 1. Januar 2002 aus Gründen der Praktikabilität und Publizität von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden.

#### **B. Lösung**

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere vorsieht:

- die Möglichkeit einer monatlichen anstelle einer Einzelanmeldung beim Bezug von verbrauchsteuerlichen Waren aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten entsprechend der Regelung bei un versteuerten Waren,
- die Angleichung der Diktion der Verbrauchsteuergesetze, vor allem des Kaffeesteuergesetzes, das die nicht harmonisierte Kaffeesteuer regelt,
- die Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten um 0,3Pf/Stück, damit die in der EG-Tabaksteuer-Richtlinie vorgeschriebene Mindestbelastung nicht unterschritten wird,
- die Umstellung der Steuersätze und Beträge in den Verbrauchsteuergesetzen sowie im Finanzverwaltungsgesetz und im Zollverwaltungsgesetz zum 1. Januar 2002 auf Euro, wobei die sich ergebenden Euro-Beträge – soweit möglich – zugunsten der Bürger geglättet werden.

In Abänderung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes:

- die Erhöhung der Tabaksteuer auf Feinschnitt von 23 auf 28 Euro je kg und die Dynamisierung der Mindeststeuer auf Zigaretten,
- das Inkrafttreten der Tabaksteuererhöhung bereits zum 1. November 2001 unter Einfügung einer Übergangsregelung,
- die Festsetzung des Biersteuersatzes in Euro mit drei statt mit zwei Nachkommastellen und das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates im Rahmen der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen für Biersteuerbefreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, das Verbringen von Tabakwaren in das Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland für den privaten Gebrauch dann nicht steuerfrei zu stellen, wenn die Beförderung nicht durch die Privatperson selbst, sondern durch Dritte erfolgt, fand im Ausschuss keine Mehrheit.

#### **D. Kosten**

##### 1. Haushaltsauswirkungen ohne Vollzugaufwand

Der Bundeshaushalt wird in der Summe der finanziellen Auswirkungen im Jahr 2002 um 170 306 000 Euro (333 090 000 DM), in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils um 196 587 000 Euro (384 490 000 DM) entlastet. Den Ländern entstehen in den Jahren 2002 bis 2005 Haushaltsbelastungen von jeweils 7 158 000 Euro (14 000 000 DM).

##### 2. Vollzugaufwand

Keine Mehrkosten, da keine den Vollzug regelnde Änderung.

##### 3. Sonstige Kosten

Mit den Verbrauchsteuern wirken Bund und Länder direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen und -kosten ein. Aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Neufestsetzung der Verbrauchsteuersätze sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Preise und Kosten zu erwarten. Das gilt auch für die Erhöhung der Zigarettensteuer zum 15. Februar 2002, die mit 0,15 Cent/Stück (rund 0,3 Pf/Stück) nur rund 1 % des Kleinverkaufspreises ausmacht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6143 – in der aus der nachstehenden  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2001

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge  
(Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)

### Entwurf

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)**

Vom ...

Vom ...

#### Inhaltsübersicht

#### Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Tabaksteuergesetzes	1
Änderung des Biersteuergesetzes 1993	2
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	3
Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	5
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	6
Änderung des Stromsteuergesetzes	7
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	8
Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	9
Inkrafttreten	10

unverändert

#### Artikel 1

##### Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „9,69 Pf“ durch die Angabe „5,1 Cent“, die Zahl „21,6“ durch die Zahl „21,61“ und die Angabe „13,7 Pf“ durch die Angabe „7 Cent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,6 Pf“ durch die Angabe „1,3 Cent“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Angabe „30,21 DM“ durch die Angabe „15,40 Euro“ und die Angabe „45 DM“ durch die Angabe „23 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 1

##### Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten 5,1 Cent je Stück und 21,61 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
2. für Zigarren und Zigarillos 1,3 Cent je Stück und 1 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
3. für Rauchtabak
  - a) Feinschnitt 15,40 Euro je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 28 Euro je kg,

## Entwurf

dd) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „21 DM“ durch die Angabe „10,70 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma *aufgerundet*.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „Deutsche Mark und Pfennig“ durch die Wörter „Euro und Cent“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tabakwaren, die aus selbst angebautem Rohtabak hergestellt und für den eigenen Bedarf verwendet werden;“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakwaren, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden und für privat Zwecke in das Steuer gebiet verbracht werden, sind steuerfrei.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Pfeifentabak 10,70 Euro je kg und 13,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 entspricht die Steuer für Zigaretten je Stück mindestens dem Betrag (Mindeststeuer), der sich aus 90 vom Hundert der Gesamtbelastung durch die Tabaksteuer und Umsatzsteuer für die Zigaretten der gängigsten Preisklasse abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigaretten errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen macht im Bundesanzeiger jeweils im Monat Januar eines Jahres mit Wirkung zum 15. Februar des gleichen Jahres die aus der Geschäftsstatistik (§ 29) für das Vorjahr ermittelte gängigste Preisklasse für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer bekannt. Dabei sind für die Ermittlung der Steuerbelastungen nach Satz 1 die am 1. Januar gültigen Steuersätze maßgebend. Im Rahmen des Satzes 1 ist jeweils mit drei Stellen nach dem Komma zu rechnen, die Mindeststeuer wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma **gerundet**.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 (ABl. EG Nr. L 291 S. 40) über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung bei einer Änderung der Mindeststeuerregelung in Artikel 16 Abs. 5 der genannten Richtlinie die Mindeststeuer für Zigaretten nach Absatz 1a entsprechend anzupassen und diese auf 95 vom Hundert des nach der Richtlinie höchstzulässigen Belastungsrahmens festzulegen.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- |  |                |
|--|----------------|
| 5. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:<br>„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“   | 5. unverändert |
| 6. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.   | 6. unverändert |
| 7. In § 25 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.   | 7. unverändert |
| 8. § 30a wird wie folgt geändert:<br>a) In Absatz 1 wird das Wort „Verbrauch“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.<br>b) In Absatz 3 wird das Wort „Tabakwaren“ durch das Wort „Zigaretten“ ersetzt.   | 8. unverändert |
| 9. § 31 wird wie folgt geändert:<br>a) In Nummer 11 werden die Wörter „die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „die für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden“ ersetzt.<br>b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:<br>„15. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge<br>a) Tabakwaren, die zur Verwertung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,<br>b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,<br>c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,<br>d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemein- | 9. unverändert |

## Entwurf

schaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

- e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Tabakwaren, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 15, 16 und 18 sinngemäß angewendet werden,
- g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/ EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“

10. Dem § 32 wird folgender *Absatz 6* angefügt:

„(6) Die Steuer für Zigaretten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vom 1. Januar 2002 bis zum 14. Februar 2002 4,95 Cent je Stück und 21,6 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7 Cent je Stück.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. Dem § 32 werden folgende **Absätze 6 bis 8** angefügt:

„(6) Die Steuer für Zigaretten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vom **1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 9,97 Pf je Stück und 21,6 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.**

**(7) Die Mindeststeuer für Feinschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a beträgt vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 55 DM je kg.**

**(8) Für die Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten nach § 4 Absatz 1a ist für den Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 von einer gängigsten Preisklasse von 28,947 Pf je Zigarette und dem Steuersatz nach Absatz 6, für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 14. Februar 2002 von einer gängigsten Preisklasse von 14,8 Cent je Zigarette und dem Steuersatz nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 auszugehen.“**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 2****Artikel 2****Änderung des Biersteuergesetzes 1993****Änderung des Biersteuergesetzes 1993**

Das Biersteuer gesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

Das Biersteuer gesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

- |   |  |
|---|--|
| 1. § 2 wird wie folgt geändert:   | 1. § 2 wird wie folgt geändert:  |
| a) In Absatz 1 wird die Angabe „1,54 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.   | a) In Absatz 1 wird die Angabe „1,54 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,787 Euro“ ersetzt. |
| b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind,“ an das Satzende gesetzt. Der Punkt am bisherigen Satzende wird durch ein Komma, und das Komma nach der Einfügung durch einen Punkt ersetzt.   | b) unverändert   |
| 2. § 6 wird wie folgt geändert:   | 2. unverändert   |
| a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Branntwein oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen“ durch die Wörter „nicht der Biersteuer unterliegenden“ ersetzt.   |  |
| b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.   |  |
| 3. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.   | 3. unverändert   |
| 4. In § 10 Abs. 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.  | 4. unverändert   |
| 5. § 13 wird wie folgt geändert:  | 5. unverändert   |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:<br>„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“  |  |
| b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.   |  |
| 6. In § 15 Abs. 6 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.  | 6. unverändert   |
| 7. § 16 wird wie folgt geändert:  | 7. unverändert   |
| a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:<br>„Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Bier nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 12 Abs. 5 Satz 3) unter den in § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“ |  |
| b) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.   |  |
| 8. § 17 wird wie folgt geändert:  | 8. unverändert   |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:   |  |

## Entwurf

„(1) Bier, das sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

## Ermächtigungen zu Steuervergünstigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

1. Bier, das zur Verwertung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
3. Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
4. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
5. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Bier, das zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

## Ermächtigungen zu Steuervergünstigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

## Entwurf

6. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach Nummer 1 bis 5 gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den unbesteuer- ten Versand an den Berechtigten die §§ 11, 12 und 15 sinngemäß angewendet werden,
7. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fas- sung das Verfahren zum Bezug von Bier unter Steu-eraussetzung mit Begleitdokument und Freistel- lungsbescheinigung für die unter Nummer 1 bis 3 genannten Begünstigten näher zu regeln.“
10. In § 25 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d werden die Wörter „das Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „das für private Zwecke aus dem freien V erkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ er- setzt.

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes  
über das Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bun- desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröf- fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Arti- kel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Nr. 5 wird das W ort „Finanzamt“ durch das Wort „Hauptzollamt“ ersetzt.
2. In § 51a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. § 58a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 Euro“, die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“, die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“, die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ und die An- gabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,50 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,50 Euro“, die An- gabe „35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“, die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15,50 Euro“, die Angabe „25 Deut- sche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51,50 Euro“ ersetzt.
4. Die §§ 87 und 99 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
10. unverändert

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes  
über das Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bun- desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröf- fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Arti- kel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. In § 99b Satz 1 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „32“ und wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 126 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 128 Abs. 3 wird die Angabe „§ 126 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 130 Abs. 2 wird das Wort „Flüssigkeiten“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 131 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 303 Euro“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 022 Euro“ und die Angabe „1 428 Deutsche Mark“ durch die Angabe „730 Euro“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 132 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben. b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „branntweinhaltige Waren“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „alkoholhaltigen“ gestrichen.	11. unverändert
12. Dem § 144 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Erzeugnisse nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 141 Abs. 6) unter den in § 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“	12. unverändert
13. § 145 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Erzeugnisse, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht werden, sind steuerfrei.“ b) Absatz 3 wird aufgehoben. c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „die für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden“ ersetzt.	13. unverändert
14. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“	14. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge
  - a) Erzeugnisse, die zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
  - b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
  - c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
  - d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
  - e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Erzeugnisse, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als

15. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 140, 141 und 143 sinngemäß angewendet werden,
  - g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/ EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,“
- c) Die Nummern 3, 5 bis 7 und 11 werden aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden die Nummern 3, 4 und 5.
  - e) In der neuen Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen**

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „266 DM/hl“ durch die Angabe „136 Euro/hl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „100 DM/hl“ durch die Angabe „51 Euro/hl“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - „(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen**

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

nichtverkehrsfähige kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Fall ihrer Verkehrsfähigkeit der Schaumweinsteuer nach Absatz 1 unterliegen würden, unter Angabe des Herstellers den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden mitgeteilt werden.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen“ durch die Wörter „nicht der Schaumweinsteuer unterliegenden“ ersetzt. 2. unverändert
3. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: 3. unverändert  
„Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Schaumwein nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 11 Abs. 6) unter den in § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“
4. § 15 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Schaumwein, der sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „der für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ ersetzt.
5. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: 5. unverändert  
„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
6. § 20 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge
    - a) Schaumwein, der zur Verwertung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
    - b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vor gesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Schaumwein, der zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 10, 11 und 13 sinngemäß angewendet werden,
- g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis

## Entwurf

zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelastung nicht gefährdet sind,“

- c) Die Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden die Nummern 3, 4 und 5.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300 DM/hl“ durch die Angabe „153 Euro/hl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „200 DM/hl“ durch die Angabe „102 Euro/hl“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „266 DM/hl“ durch die Angabe „136 Euro/hl“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. unverändert

**Artikel 5****Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuer gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „120,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61,35 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „35,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17,89 Euro“ ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „6,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,476 Euro“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „75,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38,34 Euro“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „68,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „34,76 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „40,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Millionen Euro“ ersetzt.
3. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:

**Artikel 5****Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuer gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „61,35 EUR“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1.2 wird die Angabe „32,00 DM“ durch die Angabe „16,36 EUR“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 1.3 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 2 wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „17,89 EUR“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 3.1 wird die Angabe „6,80 DM“ durch die Angabe „3,476 EUR“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 3.2 wird die Angabe „2,56 DM“ durch die Angabe „1,308 EUR“ ersetzt.
  - gg) In Nummer 3.3 wird die Angabe „3,20 DM“ durch die Angabe „1,636 EUR“ ersetzt.
  - hh) In Nummer 4.1 wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,34 EUR“ ersetzt.
  - ii) In Nummer 4.2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,22 EUR“ ersetzt.
  - jj) In Nummer 4.3 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,78 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „800,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „409 Euro“ ersetzt.
5. In § 25a Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt. 5. unverändert
6. In § 31 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt. 6. unverändert

**Artikel 6****Änderung des Kaffeesteuergesetzes**

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 wird nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
  - „7. unter Mitgliedstaat ist das Verbrauchssteuergebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Angabe „4,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,19 Euro“ und die An-

**Artikel 6****Änderung des Kaffeesteuergesetzes**

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- gabe „9,35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,78 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,85 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,43 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,86 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „2,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „3,45 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,76 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „1,85 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
- hh) In Nummer 8 wird die Angabe „3,75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,91 Euro“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 wird die Angabe „5,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.
- jj) In Nummer 10 wird die Angabe „7,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,83 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 15 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt. 3. unverändert
4. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ und das anschließende Wort „oder“ gestrichen. 4. unverändert
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: 5. unverändert
- „Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern oder im grenzüberschreitenden Verkehr handeln.“
6. § 11 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Steuerschuldner hat für Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.“
- b) In Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
- c) Absatz 7 und 8 werden aufgehoben.
7. § 13 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung

1. aus einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in den Fällen des § 13 im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
  - a) in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
  - b) von einem Steuerlagerinhaber unter V erbringung aus dem Steuer gebiet an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder
3. aus anderen Mitgliedstaaten in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
4. aus einem Steuerlager unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem Steuer gebiet ausgeführt oder
5. aus einem Steuerlager unter V erbringung aus dem Steuergebiet an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder
6. aus einem Steuerlager in ein Zollverfahren – ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren – übergeführt werden.

(2) Der Kaffee ist unverzüglich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder aus dem Steuerlager auszuführen oder an den Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu liefern oder
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren zu überführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 bis 6 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung V verpflichtet (Anmelder) jeweils als Versender Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Wird Kaffee während der Beförderung nach Absatz 1 im Steuer gebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, dass er nachweislich untergegangen ist oder an Personen im Steuer gebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind. Kaffee gilt als im Steuer gebiet aus dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, wenn er in den Fällen des Absatzes 1

1. nicht in das Steuerlager im Steuer gebiet aufgenommen wird,

8. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. nicht aus dem Steuergebiet ausgeführt wird,
  3. nicht an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
  4. nicht in ein Zollverfahren übergeführt wird.
- (5) Steuerschuldner ist,
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Versender,
  2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 der Steuerlagerinhaber,
  3. daneben
    - a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer im Steuergebiet an dem Kaffee Besitz erlangt hat;
    - b) derjenige, der im Steuergebiet den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat.

Der Steuerschuldner hat für den Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Steuerbefreiung

(1) Kaffee ist von der Steuer befreit, wenn er

1. unter Steueraufsicht vernichtet wird,
2. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
3. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,
4. von Rohkaffeehändlern probeweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,
5. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.

(2) Kaffee, der sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 4, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „den die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „der zu privaten Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ ersetzt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge
- a) Kaffee und koffeinhaltige Waren, die zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee und koffeinhaltige Waren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Steuerbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S.11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- e) Kaffee und koffeinhaltige Waren, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden,

## Entwurf

von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten der § 14 sinngemäß angewendet wird.“

**Artikel 7****Änderung des Stromsteuergesetzes**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das ... durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 12a des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Abweichend von der Wertangabe in Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 ein Wert von 30 000 Deutsche Mark.“
2. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:  
„Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung.“
3. In Absatz 5 werden die Angabe „und 3 Satz 1“ durch die Angabe „, 3 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**

In § 32 Abs. 1 und 3 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I 2125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) und dieses wiederum durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung des Stromsteuergesetzes**

unverändert

**Artikel 8****Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

unverändert

**Artikel 9****Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten****Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) unverändert

(2) Im Übrigen treten in Kraft:

(2) Im Übrigen treten in Kraft:

1. am 1. Januar 2002:

1. am 1. Januar 2002:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a *Doppelbuchstabe bb bis dd, Nr. 2 und 6,*

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a,

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a,

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a,

Artikel 3 Nr. 2, 3, 6 und 9,

Artikel 3 Nr. 2, 3, 6 und 9,

Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 7,

Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 7,

Artikel 5 Nr. 1, 2 und 4 bis 6,

Artikel 5 Nr. 1, 2 und 4 bis 6,

Artikel 6 Nr. 2,

Artikel 6 Nr. 2,

Artikel 7 und 9;

Artikel 7 und 9;

2. am 15. Februar 2002:

2. **am 1. November 2001:**

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a *Doppelbuchstabe aa.*

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe **b und d.**

## Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zwölften Euro-Einführungsgesetzes – Drucksache 14/6143 – ist dem Finanzausschuss in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001 zur alleinigen Beratung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 20. und 27. Juni 2001 beraten.

#### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf werden Diktion und einzelne materielle Regelungen der Verbrauchsteuergesetze einander angeglichen, um sie an neue wirtschaftliche Entwicklungen anzupassen und eine Verwaltungvereinfachung zu erzielen. Das gilt insbesondere für das Kaffeesteuergesetz, das die nicht harmonisierte Kaffeesteuer regelt. Darüber hinaus wird die Tabaksteuer auf Zigaretten angehoben, was EU-rechtlich zwingend geboten sei, weil sonst die in der entsprechenden Tabaksteuer-Richtlinie vorgeschriebene Mindeststeuerbelastung unterschritten werde. Am 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Umstellung auf den Euro statt. Zwar gelten dann in allen Rechtsinstrumenten Bezugnahmen auf die Deutsche Mark bzw. auf DM-Beträge automatisch als Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Euro-Beträge, doch erscheine es aus Gründen der Praktikabilität und Publizität geboten, in den Verbrauchsteuergesetzen Steuersätze und Beträge explizit von Deutsche Mark auf Euro umzustellen. Da bei der Einführung des Euro das politische Ziel verfolgt werde, umstellungsbedingte Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden, werden die sich aus der technischen Rundung ergebenden Euro-Beträge soweit möglich zugunsten der Bürger geglättet. Diese Glättung bedeutet rechtlich eine Neufestsetzung, die nicht völlig aufkommensneutral ist.

#### 3. Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2001 hat der Bundesrat gefordert, den Biersteuersatz in Euro statt mit zwei mit drei Nachkommastellen festzusetzen, um die durch die Glättung zugunsten der Bürger entstehenden Steuermindereinnahmen der Länder zu verringern, und bei der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen für Biersteuerbefreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

#### 4. Gegenäußerung der Bundesregierung

In ihrer Gegenäußerung vom 23. Mai 2001 hat die Bundesregierung erklärt, diesen Änderungswünschen zu entsprechen.

#### 5. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, hat jedoch bei seiner Beratung einige Veränderungen der Gesetzesvorlage vorgenommen, die die Dynamisierung der Mindeststeuer auf Zigaretten, die Einbeziehung von Feinschnitt in die Tabaksteuererhöhung und das vorgezogene Inkrafttreten der Erhöhung sowie die Berechnung des Biersteuersatzes mit drei Nachkommastellen und das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Durchführungsbestimmungen für Biersteuerbefreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge betreffen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat mündlich einen Änderungsantrag eingebracht, in Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (§ 20 TabStG) die Steuerfreiheit der in das bundesdeutsche Steuergebiet für private Zwecke verbrachten Tabakwaren auf die Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Privatperson die Beförderung selbst vornimmt, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern.

Die Bundesregierung hat sich gegen diese Änderung ausgesprochen. Zum einen unterscheidet die zugrunde liegende EG-Tabaksteuer-Richtlinie zwischen dem Erbringen von Tabakwaren zu privaten und zu gewerblichen Zwecken. Schon nach der bisherigen Rechtslage habe eine Reihe von Ausnahmetatbeständen von dem Erfordernis der eigenhändigen Beförderung bestanden, etwa im Falle von Geschenksendungen ohne Umzugsgut. Durch die nunmehrige Klarstellung, dass es nicht auf die befördernde Person ankomme, werde insoweit nur eine einheitliche Regelung getroffen. Des Weiteren sei die Frage, inwieweit die befördernde Person auch diejenige sei, die die Tabakwaren schließlich selbst verbrauche, praktisch nicht zu kontrollieren. Schließlich ergebe sich aus dem Umstand, dass im Verkehr mit Drittstaaten bereits eine entsprechende Regelung gelte, das der Verkehr im Binnenmarkt demgegenüber nicht schlechter gestellt werden dürfe. Die Koalitionsfraktionen haben sich dieser Argumentation angeschlossen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt worden.

Bei der Einzelabstimmung sind im Übrigen die vom Ausschuss empfohlenen Regelungen einstimmig angenommen worden. Die Gesamtabstimmung des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss veränderten Fassung ergab die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen.

### II. Einzelbegründung der vom Ausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6143) vorgenommenen Änderungen

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/6143) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1** (Änderung des Tabaksteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 4 TabStG)**Zu Buchstabe a**

Nach Artikel 2 der Richtlinie 92/79 EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) muss die Tabaksteuer auf Zigaretten mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklasse ausmachen. Diese EG-rechtlich im Rahmen der Steuerharmonisierung vorgegebene Mindeststeuerbelastung wird in Deutschland unterschritten. Deutschland ist deshalb verpflichtet, die Zigarettensteuer auf die vorgenannte Mindestbelastung anzuheben. Dabei wurde, was die Festsetzung des Stücksteuer- und Wertsteuersatzes angeht, nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 2 TabStG festgelegten Parameter verfahren.

Die nach EG-Recht ebenfalls zulässige Mindeststeuer für Feinschnitt wird von bisher 45 DM auf 28 Euro (55 DM) je kg erhöht. Auch bei dem Feinschnitt zeigt sich in den letzten Jahren zunehmend ein Trend zu den preiswerten Marken. Eine Dynamisierung der Mindeststeuer wie bei der Zigarette ist angesichts der geringen fiskalischen Bedeutung als Steuerquelle und des wegen der Preisvielfalt der Erzeugnisse relativ hohen Verwaltungsaufwandes nicht sinnvoll.

## Umrechnung auf den Euro

	Zigarre/Zigarillo	Feinschnitt	Pfeifentabak
Betrag	2,6 Pf	30,21 DM	21 DM
spitz umgerechnet	1,329358 Ct	15,446127 €	10,737129 €
gerundet nach EG-VO	1 Ct	15,45 €	10,74 €
neuer Betrag	1,3 Ct	15,40 €	10,70 €

**Zu Buchstabe b**

Die Mindeststeuer hat im Tabaksteuerrecht allgemein die Funktion, bei der hier üblichen wertabhängigen Teilbesteuerung das Risiko von Steuerausfällen infolge von Preissenkungen nach unten abzufedern (Sicherung des Steueraufkommens).

Die Mindeststeuer für Zigaretten ist bisher für alle Preislagen in einem festen Pfennigbetrag pro Stück (zuletzt 13,7 Pf) festgelegt worden. Diese einheitliche Art der Mindeststeuer hat bei den Zigaretten nicht die wünschenswerte fiskalische Schutzwirkung gezeigt. Deshalb soll sie i Absatz 1a unter Einbeziehung der Tabaksteuer und der Umsatzsteuer in Abhängigkeit vom jeweiligen Kleinverkaufspreis dynamisiert werden.

Dies wird dadurch erreicht, dass nach der Vorschrift über die Zigarettenmindeststeuer in Artikel 16 Abs. 5 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer in der Fassung der Richtlinie 1999/81/EG des Rates vom 29. Juli 1999 (ABl. EG L 21 I S. 47) der Bemessungshöchstrahmen in Höhe von 90 % der „Gesamtbelastung“ (Tabak- und Umsatzsteuer) für die Zigarette der gängigsten Preisklasse zugrunde gelegt wird und aus diesem Betrag die Tabakmindeststeuer für die jeweilige Preisklasse durch

Herausrechnung der jeweiligen Umsatzsteuer ermittelt wird. Dies führt dazu, dass die Tabakmindeststeuer bei sinkenden Kleinverkaufspreisen entsprechend steigt.

Es ist aus Gründen der verbrauchsteuerrechtlichen Transparenz vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen im Januar eines jeden Jahres die im Vorjahr gängigste Preisklasse mit Wirkung zum 15. Februar veröffentlicht. Zugleich wird klargestellt, dass die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Steuersätze der Tabak- und Umsatzsteuer für die Feststellung der nach Satz 1 maßgeblichen Steuerbelastungen heranzuziehen sind.

**Zu Buchstabe c**

Klarstellung des Berechnungsmodus bei Zigaretten.

**Zu Buchstabe d**

Nach dem Vorschlag der EG-Kommission zur Änderung der Struktur- und Satzrichtlinien auf Tabakwaren vom 14. März 2001 (KOM (2001) 133 endg.) ist vorzusehen, Artikel 16 Abs. 5 der Richtlinie 95/59/EG zu ändern. Danach soll für die Bestimmung der Mindeststeuer für Zigaretten nicht mehr auf einen Prozentsatz der steuerlichen Gesamtbelastung der gängigsten Preisklasse abgestellt werden, sondern allein auf deren Tabaksteuerbelastung. Durch die Ermächtigung soll die geänderte Richtlinie nach Inkrafttreten zur Sicherung des Steueraufkommens und eines möglichst geringen gesetzgeberischen Aufwandes zeitnah in deutsches Recht umgesetzt werden. Von einer vollen Ausschöpfung des möglichen Belastungsrahmens von 100 % der Tabaksteuer der gängigsten Preislage wird abgesehen, um der Zigarettenindustrie in fiskalisch vertretbarer Weise Spielräume zu belassen.

**Zu Nummer 10** (§ 32 TabStG)

Die Erhöhungen der Mindeststeuern für Zigaretten und Feinschnitt bereits zum 1. November 2001 machen die Angaben der spezifischen Sätze für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2001 in DM erforderlich, da für das Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 der 1. Januar 2002 vorgesehen ist.

Maßgebend für die Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten ist die zum 15. Februar eines jeden Jahres veröffentlichte gängigste Preisklasse. Durch das Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits zum 1. November 2001 ist die Festlegung der gängigsten Preisklasse und des anzuwendenden Steuersatzes zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Biersteuergesetzes)**Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 1 BierStG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung des Biersteuersatzes auf 0,78 Euro führt für die Länder zu nicht hinnehmbaren Steuerausfällen. Der Steuersatz wird deshalb – entsprechend der Forderung des Bundesrates – mit drei Nachkommastellen festgesetzt.

**Zu Nummer 9** (§ 21 BierStG)

Gesetzliche Regelungen zur Biersteuer bedürfen nach Artikel 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nach

Artikel 80 Abs. 2 GG grundsätzlich auch für Rechtsverordnungen. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch die in § 21 Biersteuer gesetz genannten Regelungspunkte nicht auch materielles Recht betroffen ist und für die Länder damit haushaltmäßige Auswirkungen verbunden sind, auch wenn diese nur als marginal eingeschätzt werden. Entsprechend der Forderung des Bundesrates ist

deshalb zum Erlass einer Rechtsverordnung für Biersteuerbefreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

**Zu Artikel 10 Abs. 2 (Inkrafttreten)**

Siehe Begründungen zu Artikel 1 Nr. 1 und 10.

Berlin, den 27. Juni 2001

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatter



